

DE

***Fall Nr. COMP/M.3582 -  
MANNESMANN /  
FUCHS***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004  
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

---

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE  
Datum: 26/11/2004

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter  
der Dokumentennummer 32004M3582***



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 26.11.2004

SG-Greffe(2004) D/205382

ÖFFENTLICHE VERSION

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN  
ENTSCHEIDUNG NACH ARTIKEL 6  
ABSATZ 1 BUCHSTABE B

VEREINFACHTES VERFAHREN

an die anmeldende Partei

**Betr.:** Sache Nr. COMP/M.3582 – Mannesmann / Fuchs  
Anmeldung vom 25. Oktober 2004 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr.  
139/2004 des Rates<sup>1</sup>  
Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union C 268 vom  
4. November 2004, S. 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. die Kommission erhielt am 25. Oktober 2004 die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates („EG-Fusionskontrollverordnung“), für dessen Prüfung die Kommission infolge einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der EG-Fusionskontrollverordnung zuständig ist, durch welches das Unternehmen Mannesmannröhren-Werke AG („MRW“, Deutschland), das der Gruppe Salzgitter AG („Salzgitter“, Deutschland) angehört, im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der EG-Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Röhrenwerk Gebr. Fuchs GmbH („Fuchs“, Deutschland), das derzeit von MRW und der ThyssenKrupp Stahl AG (Deutschland) gemeinsam kontrolliert wird, durch Kauf von Anteilsrechten erwirbt.

---

<sup>1</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S.1.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - MRW: Herstellung und Vertrieb von Röhren, Stahl und Röhrenvormaterial;
  - Salzgitter: Stahltechnologie, Herstellung und Vertrieb von Stahlprodukten, Herstellung von Großrohren;
  - Fuchs: Herstellung und Vertrieb von geschweißten Nicht-Präzisionsrohren aus Stahl.
3. Nach Prüfung der Anmeldung ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass das Vorhaben in den Anwendungsbereich der EG-Fusionskontrollverordnung und des Absatzes 5 Buchstabe d der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>2</sup> fällt.
4. Aus den Gründen, die in der Mitteilung der Kommission über das vereinfachte Verfahren dargelegt sind, hat die Kommission entschieden, den Zusammenschluss für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR-Abkommen zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der EG-Fusionskontrollverordnung.

Für die Kommission

(signed)  
Neelie KROES  
Mitglied der Kommission

---

<sup>2</sup> Zu finden auf der Internetseite der Generaldirektion Wettbewerb:  
[http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/legislation/consultation/simplified\\_tru.pdf](http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/legislation/consultation/simplified_tru.pdf)